Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Nr. 43

Freitag, 15. November 2002

INHALT:

- Bauausschuss-Sitzung
- Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge: Offenes Verfahren, Fünfseenschule/Franziskusschule, Erweiterung der Brandmeldeanlage
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA)
- Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Traubinger Straße“ (westlich der Bahnlinie bis Ortsausgang) in Tutzing
  Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“ in Tutzing
  Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“ in Tutzing
  Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“ in Tutzing
  Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“ in Tutzing

Bauausschuss-Sitzung

Die nächste Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, 21. November 2002 um 14.30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg,
Strandbadstr. 2, Zimmer 200

statt.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentliche Sitzung:
1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung:

Bekanntmachung öffentlicher Bauaufträge
Offenes Verfahren, Fünfseenschule/Franziskusschule, Erweiterung der Brandmeldeanlage

1. Name des öffentl. Auftraggebers:	Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau
Anschrift:	Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
Telefon:	08151 148-382
Telefax:	08151 148-11382
2. a) Gewähltes Vergabeverfahren	offenes Verfahren
b) Art des Auftrages, der Gegenstand des Auftrages ist:	Fernmeldetechnische Anlagen nach DIN 18382 Erweiterung der Brandmeldeanlage gemäß DIN 14675/VDE 0833-2 sowie TAB 2000
3. a) Ort der Ausführung:	Fünfseenschule/Franziskusschule Starnberg, Zeppelinpromenade 9 82319 Starnberg
b) Art und Umfang der Leistung, allg. Merkmale des Bauwerks:	– Erweiterung der vorhandenen BMZ Fabr. Esser 8007 um 2 Ringlinienmoduln und 3 Buskopplermoduln – Erweiterung um 124 automatische Melder – Erweiterung um 5 Druckknopfmelder – Feuerwehrbedienfeld neu – 23 Stück Mehrtonsirenen – ca. 30 Schleifenpläne neu – ca. 1.600 m Brandmeldekabel einschl. der teilweise erforderlichen Verlegesysteme
c) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Größenordnungen der einzelnen Lose und Möglichkeit für eines, mehrere oder sämtliche Lose Angebote einzureichen:	entfällt
d) Angaben über den Zweck des Bauwerks oder des Auftrages, wenn dieser auch die Erstellung von Entwürfen umfasst:	entfälllt
4. Frist für die Ausführung:	ab Ende Februar 2003 bis ca. Ende April 2003
5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:	schriftlich bei: Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau Strandbadstr. 2 82319 Starnberg bis 18. Dezember 2002 Die Bewerbung muss bis 18. Dezember 2002 / 24.00 Uhr bei der vorgenannten Stelle vorliegen.
b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Gebühr für Übersendung dieser Unterlagen:	Verrechnungsscheck über: je 10,00 €
6. Versand der Ausschreibungsunterlagen:	ab 19. Dezember 2002
7. a) Einsendefrist für Angebote:	28. Januar 2003
b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:	Landratsamt Starnberg Kreiseigener Hochbau Strandbadstr. 2 82319 Starnberg
c) Sprache(n), in der (denen) die Angebote abgefasst sein müssen:	deutsch
8. a) Gegebenenfalls Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:	Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:	28.01.2003, 10.00 Uhr
9. Geforderte Sicherheitsleistungen:	Bürgschaft in Höhe von 3 % der Leistungen
10. Wesentliche Zahlungsbedingungen:	nach VOB
11. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:	Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigten Vertretern
12. Verlangter Nachweis für die Beurteilung der Eignung:	Es werden nur solche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die mit der Anforderung der Verdingungsunterlagen Referenzen neueren Datums vorlegen, die die Erfahrungen mit ähnlichen Maßnahmen wie der o. g. belegen sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen Finanzamt, Steueramt der Gemeinde, Berufsgenossenschaft, AOK.
13. Zuschlags- und Bindefrist:	28.02.2003
14. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Verdingungsunterlagen sind:	Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, dass unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
15. Gegebenenfalls Ausschluss von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:	entfällt
16. a) Sonstige Angaben:	Landratsamt Starnberg
b) Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an der sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:	Regierung von Oberbayern VOB-Stelle Maximilianstraße 39 80539 München
17. Tag der Veröffentlichung der Vorabinformation:	entfällt
18. Tag der Absendung der Bekanntmachung:	12. November 2002

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat,

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWiSTA)

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) und § 4 Abs. 2 Ziff. 8 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg gem. Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.10.2002 die folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Entschädigungsberechtigte
§ 2 Entschädigung der Verbandsräte
§ 3 Verdienstausfallentschädigung
§ 4 Auslagenersatz
§ 5 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden
§ 6 Auszahlung der Entschädigungen
§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1
Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2
Entschädigung der Verbandsräte

1. Die bestellten Verbandsräte, ihre Stellvertreter im Vertretungsfalle, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse pro Sitzung eine angemessene Pauschale in Höhe von 45 €.
2. Die Verbandsräte kraft Amtes erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen für Dienstreisen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 3
Verdienstausfallentschädigung

1. Neben der Entschädigung nach § 2 wird für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses eine Ersatzleistung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 gewährt.
2. Lohn- und Gehaltsempfängerinnen sowie Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten für den durch die Teilnahme an der Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe Ersatz. Die Höhe des Verdienstentganges ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbstständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstausfallentschädigung. Sie beträgt für jede angefangene Sitzungsstunde 20 €. Zu den Sitzungsstunden zählen auch je 30 Minuten vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.
4. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung. Wegen der Entschädigungshöhe gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4
Auslagenersatz

1. Ferner werden zu den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 für die Teilnahme an vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen, Erstattungen (Reisekostenvergütungen) nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes geleistet, wie für Beamte der Besoldungsgruppe A 8.
2. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, gelten hierbei die Einschränkungen nach Art. 72 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

§ 5
Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von brutto 520 €.
2. Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 210 €.

§ 6
Auszahlung der Entschädigungen

Die monatlichen Entschädigungen werden zum jeweils ersten eines Monats ausgezahlt; die übrige Entschädigung wird zum 1. Juli und am Ende des jeweiligen Jahres gezahlt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.05.2002 in Kraft.

Starnberg, den 28.10.2002

ABFALLWIRTSCHAFTSVERBAND STARNBERG
Heinrich F r e y, Landrat,
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing
Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Traubinger Straße“ (westlich der Bahnlinie bis Ortsausgang)
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2002 beschlossen, für das Gebiet „Traubinger Straße“ (westlich der Bahnlinie bis Ortsausgang) einen Bebauungsplan aufzustellen.
Mit der Ausarbeitung eines Planentwurfs wird das Architekturbüro BKL, Prof. Burgstaller, München, beauftragt.
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Tutzing den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Tutzing, den 12.11.2002

GEMEINDE TUTZING
P. L e d e r e r, 1. Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2002 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“ beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.
Mit der Ausarbeitung eines Planentwurfs wird das Architekturbüro BKL, Prof. Burgstaller, München, beauftragt.
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Tutzing den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Tutzing, den 12.11.2002

GEMEINDE TUTZING
P. L e d e r e r, 1. Bürgermeister

Erlass einer Veränderungssperre
Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2002 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen: Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“. In diesem Zusammenhang wurde am 05.11.2002 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben nicht mehr durchgeführt und bestimmte bauliche und wertsteigernde Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.
Jedermann kann die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 45 „Tutzing Nordwest – Westlich der Traubinger Straße“ während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, einsehen und über Ihren Inhalt Auskunft erhalten.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Tutzing, den 12.11.2002

GEMEINDE TUTZING
P. L e d e r e r, 1. Bürgermeister

Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“
Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2002 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“ beschlossen, was hiermit ortsüblich bekanntgemacht wird.
Mit der Ausarbeitung eines Planentwurfs wird das Architekturbüro BKL, Prof. Burgstaller, München, beauftragt.
Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Gemeinde Tutzing den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Tutzing, den 12.11.2002

GEMEINDE TUTZING
P. L e d e r e r, 1. Bürgermeister

Erlass einer Veränderungssperre
Satzung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.11.2002 beschlossen, folgenden Bebauungsplan aufzustellen: Änderung des Bebauungsplans Nr. 46 „Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“. In diesem Zusammenhang wurde am 05.11.2002 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1, 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben nicht mehr durchgeführt und bestimmte bauliche und wertsteigernde Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.
Jedermann kann die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 46 „Tutzing Nordwest – Östlich der Traubinger Straße“ während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer Nr. 15, einsehen und über Ihren Inhalt Auskunft erhalten.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Tutzing, den 12.11.2002

GEMEINDE TUTZING
P. L e d e r e r, 1. Bürgermeister

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.
Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Tel.: (0 81 51) 148 - 242.